THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1800
28.09.2020

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Corona-Hilfen für Schullandheime

In Thüringen gibt es 20 Schullandheime, die im Landesverband der Schullandheime in Thüringen e. V. zusammengeschlossen sind. Hiervon sind acht Häuser in Trägerschaft von Kommunen oder Landkreisen und alle weiteren haben freie und gemeinnützige Träger. Schullandheime sind Stätten des Lernens am anderen Ort (mit Übernachtung) und sind damit Teil der Bildungslandschaft. Die Hauptzielgruppe sind Schulklassen. Für die Instandhaltung der Häuser und für das pädagogische und technische Personal, welches für die Erfüllung des Bildungsauftrags vorgehalten werden muss, sind finanzielle Mittel notwendig. Durch die Anweisung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 2. April 2020, alle für den Zeitraum bis Schuljahresende geplanten Klassenfahrten und anderen Veranstaltungen des Lernens am anderen Ort abzusagen, wurde auch den Schullandheimen ihre Arbeitsgrundlage, zumindest bis Schuljahresende, nahezu komplett entzogen. Der Landesverband der Schullandheime in Thüringen e. V. wies auf existenzbedrohende Situationen für viele Schullandheime hin. Die verschiedenen Möglichkeiten der Corona-Soforthilfen konnten kaum in Anspruch genommen werden, weil die Schullandheime in ihrer Struktur die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllen, obwohl nach meiner Kenntnis auch Schullandheimen Soforthilfen versprochen wurden. Im Antrag auf Corona-Soforthilfe wird unter anderem der Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 oder Abs. 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gefordert. Schullandheime sind aber bisher vom Grundsatz her keine Träger der freien Jugendhilfe und haben ein anderes pädagogisches Profil.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/1060** vom 3. August 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. September 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:
Schullandheime sind "Außerschulische Lernorte", wobei sie weitaus mehr ermöglichen, als nur das Lernen an einem anderen Ort. In jedem Fall bieten die Thüringer Schullandheime unterrichtsbegleitendes, lehrplanorientiertes Lernen in hoher Qualität an.

Der Verband der Schullandheime in Thüringen e.V. vertritt den Großteil der Thüringer Schullandheime und hat derzeit 20 Häuser als Mitglieder.
Von diesen sind acht Schullandheime in Trägerschaft von Landkreisen, kreisfreien, kreisangehörigen Städten bzw. Gemeinden. Die anderen zwölf Heime haben gemeinnützige Trägervereine, die zum Teil anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

1. Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Schullandheime oder der Landesverband der Schullandheime in Thüringen e. V. doch noch Corona-Hilfen zu erhalten?

Druck: Thüringer Landtag, 14. Oktober 2020

2. Welche Maßnahmen sind notwendig, damit Schullandheime in Zukunft in die Förderprogramme des Freistaats Thüringen inkludiert werden können und ergeben sich daraus gegebenenfalls andere Zuständigkeiten und Strukturen für die Schullandheime?

   Antwort zu den Fragen 1 und 2:
   Die Trägerlandschaft der Thüringer Schullandheime ist sehr vielfältig, wie auch die Anzahl der Beschäftigten der Träger. Somit sind die Möglichkeiten, Corona-Hilfen zu erhalten, ebenso sehr vielfältig.
   Die derzeitige Lage, die Covid 19-Pandemie, trifft zuerst die freien, gemeinnützigen Träger, da die Kosten (Personal und Betriebskosten) nicht in einem öffentlichen Haushalt abgefedert sind. Diese Träger nutzten und nutzen zum Beispiel
   - die mit Wirkung vom 14. April 2020 erlassene Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an gemeinnützige Thüringer Einrichtungen und Organisationen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020,
   - die Thüringer Soforthilfe für die Wirtschaft als auch die Möglichkeiten des Kurzarbeitergelds und
   - die Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (zurzeit für den Zeitraum Juni bis August und für die Zeitspanne bis Dezember 2020 in Vorbereitung).

   Das Mantelgesetz – Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 – ist veröffentlicht. Die Träger von Schullandheimen, die sich dem Prozess der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt haben, werden im Rahmen des Sondervermögens Förderung beantragen. Ebenso ist das Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsbetrieb des Bundes am 31. August 2020 gestartet.

   Die angedachte Ausstattung von Schullandheimen (incl. Digitalisierung, keine Bauinvestitionen) über das Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz hilft in jedem Fall allen Schullandheimen.

   Weitere Fördermöglichkeiten bestehen im Rahmen der Schulbauförderrichtlinie (Förderung von Sanierung, Umbau, Erweiterung und Neubau von Bestandteilen eines Schullandheims, die Unterrichtszwecken dienen).

3. Ab wann können die Schullandheime wieder mit Schulklassen rechnen?

   Antwort:
   Hier wird auf die Anlage 2 Schule zum Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/2021 verwiesen.
   Bei Stufe 1 Regelbetrieb mit vorbeugenden Infektionsschutz (GRÜN) wird zum Lernen am anderen Ort (LaaO) ausgesagt:
   "LaaO-Maßnahmen an der einzelnen Schule können in der Stufe 1 (GRÜN) im Rahmen der folgenden Festlegungen durchgeführt werden …
   Wandertage, Klassenfahrten und sonstige Schulfahrten (inkl. Ausland) sind im Schuljahr 2020/2021 grundsätzlich möglich. Zur Vorbereitung auf das Schuljahr 2020/2021 bereits vor der Corona-Pandemie geschlossene Verträge für LaaO-Maßnahmen, die vom zuständigen SSA freigegeben worden waren, behalten ihre Gültigkeit.
   Neue Verträge für vom SSA genehmigte Maßnahmen des LaaO für das Schuljahr 2020/2021 können abgeschlossen werden, wenn diese im Falle einer vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wegen einer außergewöhnlichen Lage angeordneten Absage kostenfrei storniert werden können.
   Falls Klassenfahrten, Wandertage und sonstige Schulfahrten ab dem Schuljahr 2020/2021 aus anderen Gründen ohne eine solche Anordnung des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgesagt werden, handelt es sich um eine Entscheidung, die vor Ort an der jeweiligen Schule getroffen wird. Die Personensorgeberechtigten müssen dabei wiederum einbezogen werden, da diese die ggf. anfallenden Stornierungskosten zu übernehmen haben. Im Übrigen wird auf die 'Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten' vom 22. Juni 2016 verwiesen."

4. Wenn sich eine zweite Corona-Welle bestätigen sollte, wie wird dann mit Schulklassen und explizit mit Klassenfahrten umgegangen und welche Unterstützung ist dann für die Schullandheime vorgesehen?

   Antwort:
   Hier wird auf Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Wann ist mit einer Überarbeitung der "Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten" vom 22. Juni 2016 entsprechend der Forderungen des Positionspapiers von verschiedenen Verbänden, Vereinen, Vertretungen und Unternehmen vom 13. Juli 2020 zu rechnen und inwieweit wird bei einer möglichen Überarbeitung der Landesverband der Schullandheime in Thüringen e. V. mit einbezogen?

   Antwort:
   Die Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten ist bis zum 31. Dezember 2020 gültig. Sie wird zurzeit überprüft. Bei der Überprüfung werden die Positionen verschiedener betroffener Interessengruppen mit in den Blick genommen, zum Beispiel jene vom Landesverband der Schullandheime in Thüringen e.V.

In Vertretung

Dr. Heesen
Staatssekretärin